

Begriffsbestimmungen für die arbeitsrechtliche Praxis

Was reden die denn da?

Begriff	Bedeutung	Fundstelle für Beispiele
... ist/hat/sind zu ...	Muss-Vorschrift; hat zwingenden Charakter, bei Nichtbefolgung i.d.R. Pflichtverletzung Siehe auch „muss“	§ 37 Abs. 2 MVG Beteiligung § 34 Abs. 1 MVG Informationsrecht § 36 Abs. 2 MVG Dienstvereinbarung
anregen	den Anstoß zu etwas geben	§ 35 Abs. 3 Buchst. a, e MVG Allgemeine Aufgaben
Benehmen, im ... mit	bedeutet mehr als „Anhörung“, aber weniger als „Einverständnis“	§ 16 Abs. 6a AVR-Bayern <i>Anm.: Die Verwendung des Begriffs „Benehmen“ an dieser Stelle ist strittig.</i>
berechtigt	das Recht, die Befugnis, die Vollmacht haben	§ 35 Abs. 2 MVG Individuelle Interessenvertretung
berücksichtigen	etwas beachten/in Betracht ziehen	§ 19 Abs. 2 und 3 MVG Freistellung für MAV-Tätigkeit und Schulungen
billiges Ermessen, Anordnung nach	„Kann-Regelung“, einzelfallbezogene wechselseitige Interessenabwägung Siehe auch „freies Ermessen“	§ 315 Abs. 3 S. 1 BGB Legaldefinition § 25 Abs. 2 MVG Einladung sachkundige Person § 28 Abs. 1 MVG Sprechstunde
dringend	eilig, drängend, keinen Aufschub duldend	§ 16 Abs. 3 und 5 AVR-Bayern Arbeitszeit § 20 Abs. 10 AVR-Bayern Arbeitszeitkonten § 21 Abs. 5 AVR-Bayern Überstunden
Einsehen, Einsichtnahme	Einblick nehmen, Notizen machen können (keine Überlassung)	§ 8 Abs. 1 AVR-Bayern Personalakten § 34 Abs. 4 MVG Personalakten
eintreten	etwas verteidigen, vertreten, in Schutz nehmen, seinen Einfluss dafür verwenden, öffentlich dafür Partei nehmen	§ 35 Abs. 3 Buchst. b, d MVG Allgemeine Aufgaben
Einvernehmen	Übereinstimmung, Einigkeit	§ 3 Abs. 2 MVG Dienststelle § 61 Abs. 5 MVG Kirchengerecht
erforderlich	nötig, unerlässlich, unentbehrlich	§ 30 Abs. 1 MVG Sachbedarf § 34 Abs. 3 MVG Informationsrecht
erörtern	eingehend besprechen, diskutieren, Für und Wider abwägen	§ 38 Abs. 2 MVG Mitbestimmungsverfahren § 45 Abs. 1 MVG Mitberatungsverfahren § 35 Abs. 4 MVG MAV-Sitzung
freies Ermessen	Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung von in der Sache wichtigen Gründen Siehe auch „billiges Ermessen“	
fördern	jemanden/etwas (in der Entwicklung) unterstützen, vorwärts bringen	§ 35 Abs. 3 Buchst. d, f, g MVG Allgemeine Aufgaben
grundsätzlich	als Regel gedacht, Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich/zulässig	

Begriffsbestimmungen für die arbeitsrechtliche Praxis

Begriff	Bedeutung	Fundstelle für Beispiele
in der Regel	kurzzeitige Über- oder Unterschreitung einer Grenze ist unbedeutend. Entscheidend ist der »normale« Zustand, gemessen an einem längeren Zeitraum	§ 8 Abs. 1 MVG Anzahl der Wahlberechtigten § 20 Abs. 2 MVG Freistellungsstaffel
insbesondere	vor allem – d.h. auch noch Weiteres ist möglich	§ 35 Abs. 3 MVG Allgemeine Aufgaben
jederzeit	ohne Notwendigkeit, eine Frist einhalten zu müssen	
kann/können	freies/billiges Ermessen	§ 36 Abs. 1 MVG Dienstvereinbarung § 38 Abs. 4 MVG Anrufung Kirchengerecht durch DL § 34 Abs. 1 MVG Beteiligung an Ausschüssen
muss	kein Ermessensspielraum, vgl. unter: »... ist/hat/sind zu ...«	§ 58 Abs. 2 MVG Befähigung des Kirchengerechtsvorsitzenden § 61 Abs. 4 MVG ACK-Zugehörigkeit Beistand
offenkundig	offensichtlich, deutlich, klar	§ 22 Abs. 1 MVG Schweigepflicht
Partner/ partnerschaftlich	Teilhaber am Ganzen, Beteiligte an der selben Sache; gleichberechtigt, gleichgewichtig, auf Augenhöhe	§ 33 Abs. 1 MVG Grundsätze der Zusammenarbeit § 3 Abs. 2 MVG Gegenüber der MAV
Recht und Billigkeit	nach geschriebenem Gesetz und nach dem Gefühl der Gerechtigkeit angemessen/vernünftig/sachlich begründet	§ 33 Abs. 1 MVG Grundsätze der Zusammenarbeit
rechtskräftig	nicht mehr anfechtbare, endgültige Gerichtsentscheidung	§ 41 Abs. 1 Buchst. a MVG Verfahren bei eingeschränkter Mitbestimmung
rechtzeitig	zum richtigen Zeitpunkt, frühzeitig (damit noch Einfluss genommen werden kann)	§ 34 Abs. 1 MVG Informationsrecht
selbständig	unabhängig (von anderen)	§ 23a Abs. 1 MVG Ausschüsse
soll	bedingtes Muss. Die Vorschrift ist grundsätzlich zu befolgen. Gewichtige Gründe können aber für eine Nichteinhaltung sprechen	§ 20 Abs. 1 MVG Freistellung für MAV-Tätigkeit (Dienstvereinbarung) § 35 Abs. 2 MVG Individuelle Interessenvertretung
umfassend	vollständig, alles einschließend	§ 34 Abs. 1 MVG Informationsrecht
unverzüglich	ohne schuldhaftes Zögern (angemessene Überlegungsfrist ist aber möglich)	§ 121 BGB Legaldefinition § 7 Abs. 1 MVG Neubildung von MAV § 24 Abs. 2 MVG Sitzungsteilnahme § 38 Abs. 5 MVG Mitbestimmungsverfahren § 51 Abs. 3 MVG Mitteilung an SBV
unwirksam	nicht gültig, nicht anwendbar	§ 38 Abs. 1 MVG Mitbestimmungsverfahren
vertrauensvoll (Zusammenarbeit)	zuversichtlich sein; fester Glaube daran, dass sich jemand regelkonform verhält; unverzagt; entgegenkommend	Präambel zum MVG § 33 Abs. 1 MVG Grundsätze der Zusammenarbeit
Vertraulichkeit	unter dem Siegel der Verschwiegenheit, nicht für die Allgemeinheit bestimmt	§ 8 Abs. 1 AVR-Bayern Personalakten § 9 Abs. 4, Anlage 5 AVR-Bayern Muster-Dienstvertrag
verweigern	ablehnen	§ 41 MVG Verfahren bei eingeschränkter Mitbestimmung

Begriffsbestimmungen für die arbeitsrechtliche Praxis

Begriff	Bedeutung	Fundstelle für Beispiele
vorläufig	einstweilig, vorübergehend, provisorisch	§ 38 Abs. 5 MVG Verfahren der Mitbestimmung
wichtig	wesentlich, bedeutend, schwerwiegend	§ 21 Abs. 1 MVG Abordnungs- und Versetzungsverbot
zur Verfügung stellen (Unterlagen)	aushändigen, d.h. überlassen (evtl. befristet)	§ 34 Abs. 3 MVG Informationspflicht (z.B. Bewerbungsunterlagen)

Literaturhinweis:

Gerhard Wahrig/Renate Wahrig-Burfeind (Hrsg.): Der kleine Wahrig. Wörterbuch der deutschen Sprache, Gütersloh 2018.